

RS Vwgh 1989/9/19 89/11/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2 idF 1988/375;

KFG 1967 §73 Abs4 idF 1988/375;

Rechtssatz

Die Nichtbeachtung der Bestimmung des § 73 Abs 4 KFG idF BGBl 1988/375, nämlich dass die Entziehungszeit ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheines zu berechnen ist, führt dann nicht zur Rechtsverletzung des Betroffenen, wenn die Auffassung der Entziehungsbehörde, ab welchem Zeitpunkt die Verkehrszuverlässigkeit voraussichtlich wiederhergestellt sein wird, zutrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110077.X01

Im RIS seit

27.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at